

Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein ersucht den Kaiser ihn für volljährig zu erklären. Ausf., vorgelegt 1717 Februar 19, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 303r+v; 312r; 306r+v; 307v; 304r+v; 310r+v; 311v; 308r–309v; 312v.

[fol.303r] Allernädigster herr, herr.¹

Euer kayserliche mayestätt solle hiemit unterthänigst hinterbringen, wie das ich inhalt des beyliegenden tauffscheins sub A den 10. Augusti nuperi² das zwanzigste jahr meines alters erfüllet. Einfolglich in dero königreich Böhaimb³ und marggraffthumb Mähren⁴ nach dasigen landtrechten und constitutionem⁵ die maiorenität⁶ würcklich erlanget. Nicht weniger, das gewöhnliche iuramentum fidelitatis⁷ euer kayserlichen mayestätt als regierenden könig in Böhaimb bey dero hochlöblichen königlich Böhmischen Hoffcantzley⁸ besage littera⁹ B allergehorsambst præstiret¹⁰ haben, hingegen im Heyligen Römischen Reich¹¹ annoch gegen vierthhalb jahr unter der über mich von meinen hochgeehrtesten vettern wayland Johann Adam Andrea fürsten von Liechtenstein¹², dem durchlauchtigsten hochgebohrenen Walter Xaverio fürsten von Dietrichstein¹³, dann dem hoch- und wohlgebohrenen Maximilian Ulrich graffen von Kaunitz und Rittberg¹⁴ vermöge testaments extractus C auffgetragenen vormundtschafft zu stehen hette.

[fol. 303v] Wann dann allernädigster kayser und herr, herr, ich 1. dem königreich Böhaimb und marggraffthumb Mähren (allwo meine gantze väterliche und der mehriste theil meiner vetterlichen verlassenschafft befündtlich ist) wie oben gedacht die maiorenität würcklich erlanget habe. Und pro 2. in dem Heyligen Römischen Reich nichts als die mir von hochgedacht meinem gottseeligen vettern in seinem testament nach ausweisung des extracts sub D cum onere substitutionis¹⁵ verschaffe, und daher per se¹⁶ mit schulden unafficirliche¹⁷ noch alienalbe¹⁸ zwey herr-

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblände. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² neulich (10. August 1716).

³ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ Mähren ist ein historisches Land der Böhmisches Krone und heute Teil von Tschechien.

⁵ Verfassung.

⁶ Volljährigkeit.

⁷ Treueid.

⁸ Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPFLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, Oldenburg 1982, S. 75–78.

⁹ Urkunde (Beilage).

¹⁰ abgelegt (geleistet).

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

¹² Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

¹³ Walther Franz Xaver Anton von Dietrichstein (1664–1738). Vgl. Max WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 131.

¹⁴ Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz(-Rietberg) (1679–1746). Vgl. Constant von WURZBACH, *Kaunitz-Rietberg, Maximilian Ulrich Graf*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*. Bd. 11, Karolyi – Kivisch und Nachträge, Verlag L. C. Zamarski, Wien 1864, S. 69–70.

¹⁵ „cum onere substitutionis“: mit der steuerlichen Belastung eines Nachfolgers (Erben).

¹⁶ allein (für sich).

¹⁷ nicht verschuldete.

schafften Vaduz und Schellenberg possidere¹⁹, welche beede herrschafften pro 3. ohnedeme von meinen vormündern umb jährliche 6000 gulden in bestandt gelassen worden, und dahero dabey auß der einnahm dieses jährlichen bestandtgeldtes keine sonderbahre verwaldt- und administrirung von nöthen ist, das beym hochlöblichen Schwäbischen Crey²⁰ anligende und mir ebenfahls vertestirte²¹ capital pro 250.000 fl.²² aber dermahlen gar kein interesse²³ [fol. 312r] abwerffen thuet. Nit weniger pro 4. (ohne ruhm zu melden) ich auch zu keiner verschwendung, sondern vielmehr eintzig und allein dahin inclinire²⁴, wie ich mich mit meinen ohnedies sehr wenigen einkünfften (maasen mein gottseeliger vatter²⁵ notorie²⁶ sein mehrestes in kayserlichen kriegsdiensten beygesetzt, mithin mir und meinen zweyen jüngern brüdern²⁷ ein gantz geringes verlassen hat) in euer kayserlichen mayestätt kriegsdiensten nothdürfftig und ersprüßlich aufführen, infolgich ein weiteres avancement²⁸ dardurch erlangen könne.

Dannenhero an euer kayserliche mayestätt mein allerunterthänigstes bitten gelanget, selbte geruhen aus ob angezogenen motiven mir die veniam ætatis²⁹ auff die mir im Heyligen Römischen Reich ad maiorenitatem noch abgänige zeit allergnädigst zu ertheilen.

Zu welcher allerhöchsten kayserlichen gnadt mich allerunterthänigst empfehle, als

Euer kayser- und königliche mayestätt.

Allerunterthänigster, gehorsambster.

Joseph Wenzel fürst zu Liechtenstein.³⁰

[Beilage A, Taufschein Joseph Wenzels von Liechtenstein, kollationierte Abschrift]

[fol. 306r]

Ich endes unterschribener urkunde und bezeuge hiemit offent- und vor jedermäniglich, in sonderheit aber da, wo es von nöthen, wie daß in der pfarrkirchen bey St. Wentzl³¹ der königlichen residenz Kleinern Stadt Prag³² anno 1696, den 10. Augusti getaufet worden seye, ein, ihro durchlaucht herrn, herrn Philippi Erasmi des Heyligen Römischen Reichs fürsten in Liechtenstein von Nicolsburg³³, in Schlesien³⁴ hertzochen zu Troppau³⁵ und Jägerndorf³⁶ (pleno titulo³⁷) und der

¹⁸ veräußerte.

¹⁹ besitze.

²⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

²¹ vererbte.

²² Fl.: Gulden (Florin).

²³ Zinsen.

²⁴ neige.

²⁵ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704). Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 133–134 und *Stammtafel II*.

²⁶ bekanntlich.

²⁷ Emanuel (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 133–134 und *Stammtafel II*.

²⁸ Beförderung.

²⁹ „veniam ætatis“: Großjährigkeitserklärung. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 1204, Leipzig 1851, S. 239.

³⁰ Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 18* (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

³¹ Kirche St. Wenzel von Zderaz in der Prager Neustadt (CZ).

³² Die Prager Kleinseite ist ein Stadtteil von Prag (CZ) und war bis 1784 eine rechtlich eigenständige Stadt.

³³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

³⁴ Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmisches Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.

³⁵ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

³⁶ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

³⁷ mit vollem Titel.

durchlauchten frauen, frauen Christinae Theresiae, gebohrnen gräfin von Lebenstein³⁸, ehelich erzeugter printz, deme in der heyligen tauff der nahmen gegeben worden: Josephus Laurentius Wenceslaus.

Als welchen aus der heyligen tauffe gehoben ihro excellenz der hoch- und wohlgebohrne herr, herr Wentzel Adalbert, des Heyligen Römischen [fol. 306v] Reichs graff von Sternberg³⁹ (titel) taufzeug aber ist gewesen die hoch und wohlgebohrne frau, frau Anna Maria gräffin von Althann⁴⁰, gleichwie sich alles dises in matricula eiusdem ecclesiae sub eodem dato⁴¹ wohl annotirter befindet. Zu dessen beglaubigung wierdt hiemit unter meiner gewöhnlichen fertigung all obiges attestiret.

So geschehen in dem pfarrhaus bey St. Wentzl der königlichen Kleinern Stadt Prag, den 8. Novembris anno 1716.

L.S.⁴²

Christophorus Joannes Königsmann, curatus ibidem.⁴³

Collatum.

Ob stehende abschrift ist mit seinen asservirten⁴⁴ originali collationirt⁴⁵ und von wort zu wort gleichlautend befunden worden.

Actum in Cancellaria Regia Bohemico - Aulica Wien, den 21. Januarii anno 1717.

Franz Maximilian Tumlriz, manu propria.

Registrator ibidem.^a

[fol. 307v]

[Dorsalvermerk]

Littera A.

[Beilage B, kollationierte Abschrift]

[fol. 304r]

Carl.

Liebe getreue. Demnach uns bey unserer königlichen Böhaimbischen Hoffcantzley der Joseph Lorentz Wentzl fürst von Liechtenstein das iuramentum fidelitatis unterm heutigen dato gehorsambst abgelegt hat.

Als wirdt euch solches zur nachricht und das ihr es wohin gehörig anfügen sollet in gnaden bedeutet.

Hieran beschicht unser gnädigster will und meinung.

Geben Wienn, den 16. Novembris anno 1716.

An die königliche Statthalterey zu Prag.

In simili an das königliche Tribunal in Mähren und das königliche Oberambt in Schlesien.

Collatum.

Ob stehende abschrift ist mit seinem asservirten original-concept collationirt und von wort zu wort gleichlautend befunden worden.

Actum in Cancellaria Regia Bohemico-Aulico.⁴⁶

³⁸ Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim, war die Ehefrau von Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) und die Mutter von Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 134 und Stammtafel II.

³⁹ Wenzel Adalbert von Sternberg (gest. 1708). Vgl. Constant von WURZBACH, Sternberg, die Grafen von, Genealogie; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 38, Stehlik – Stietka, L. C. Zamarski, Wien 1879, S. 282.

⁴⁰ Mögl. handelt es sich um Gräfin Anna Maria von Althann, geborene von Asprenont-Lynden und Reckheim (1645–1724). Vorläufig kein Nachweis.

⁴¹ „in matricula eiusdem ecclesiae sub eodem dato“: in den Matrikeln dieser Kirche unter diesem Datum.

⁴² Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

⁴³ Pfleger dieser Kirche.

⁴⁴ aufbewahrten.

⁴⁵ verglichen.

Wien, den 22. Januarii anno 1717.
Frantz Maximilian Quelirz, manu propria.
Registrator ibidem.^b
[fol. 304v]
[Dorsalvermerk]
Littera B.

[Beilage C, kollationierter Testamentsauszug]
[fol. 310r]
Extract.

Aus wayland Johann Adam Andreae fürstens von Liechtenstein sub dato Wienn, den 17. Julii anno 1711 auffgerichten testament.

Und weil

40. Die von uns pro hæredibus primo loco instituirte⁴⁷ drey philippinischen herren söhnen bies dato unmündig sein, also ihren sachen selbsten nicht vorstehen können, die landesgesetze und statuta aber clar vermögen, das, wann einer einem unmündigen ichtwas⁴⁸ vermachtet, er zugleich respectu⁴⁹ solcher vermachten gütter ein oder mehr vormünder zu constituiren⁵⁰ befugt seye. Also im fall die von uns primo loco instituirte erben vor unsern zeitlichen hintritt ihre vogtbahre jahr, das ist das zwanzigste jahr, nicht erreichen solten, so constituiren wir ihnen zu gerhaben und vormündern den durchlechtig hochgebohrnen fürsten und herrn Walter Xaverium des Heyligen Römischen Reichs fürsten von Dietrichstein, erbschänckhen in Cärndten⁵¹, herrn der freyen reichsherrschaft und vestung Trasp⁵², der waylandt römisch kayserlichen mayestät würcklichen gehaimben rath, cammerer und obrist landtcammerer in marggraffthumb Mähren, und dem hoch- und wohlgebohrnen herrn Maximilian Ulrich des Heyligen Römischen Reichs graffen von Kaunitz und Rittberg, herrn der herrschafften Austerlitz⁵³, Hungarisch Brodt⁵⁴, Mährisch Pruß⁵⁵, Groß Äzechau⁵⁶, Bonow, Neu Kaunitz⁵⁷, Schwan und [fol. 310v] Raro, römisch kayserlicher mayestät reichshoffrath und cammerern, welche beede wir ersuchen, das sie diesen pupillen⁵⁸ auff denen und occasione⁵⁹ deren von uns denselben vererbten güttern und herrschafften als vormünder vorstehen, und zwar dergestalten das, wann schon der ältere fürst philippinische sohn die jahr erreichete, so sollen doch die andern zwey unter der tutell⁶⁰ dieser zweyen herren vormündern verbleiben, und weilen niemandt ein munus⁶¹ oder officium⁶² mit seinem schaden zu tragen schuldig ist, dahero sollen alle und iede reis- und andere unkosten ihnen, herren vormündern, so sie occasione des pupillaris boni⁶³ auslegeten, aus denen pupillar-rendten zeitlich und richtig bezahlet werden, und werden denen selben annoch pro honorario statt des vormundtschafftlichen sechstels, und zwar ihro liebden, unserem liebwerthesten herrn schwagern, herrn

⁴⁶ Geschehen in der königlich Böhmischen Hofkanzlei.

⁴⁷ „pro hæredibus primo loco instituirte“: als Erben an erster Stelle eingesetzt.

⁴⁸ irgendetwas.

⁴⁹ wegen.

⁵⁰ festzusetzen.

⁵¹ Kärnten (A).

⁵² Tarasp, Festung in Graubünden (CH).

⁵³ Austerlitz (Slavkov u Brna), Herrschaft und Stadt (CZ).

⁵⁴ Ungarisch Brod (Uherský), Herrschaft und Stadt (CZ).

⁵⁵ Mährisch Pruß (Moravské Prusy), Herrschaft und Ort (CZ).

⁵⁶ Groß Urbau (Ořechov, Groß-Ořezchou) Herrschaft und Ort (CZ).

⁵⁷ (Neu-)Kaunitz, Herrschaft und Ort in Nordrhein-Westfalen (D).

⁵⁸ unmündigen Kinder.

⁵⁹ bei der Gelegenheit.

⁶⁰ Vormund.

⁶¹ Amt; Aufgabe.

⁶² eine übertragene Aufgabe; Gefälligkeit.

⁶³ „occasione des pupillaris boni“: gelegentlich für den Besitz der unmündigen Kinder.

fürsten von Dietrichstein jährlichen 5000 fl., unseren liebwertten herrn vettern aber, herrn grafen von Kaunitz, 3000 fl.

Vorstehender extract ist nach dem bey der kayserlichen Reichshoffcanczley⁶⁴ registratur verwahrten fürstlich Johan Adam Andreas liechtensteinischen original testament de anno 1711 collationirt und demselben gleichlautend befunden worden.

Urkund meiner hierunter gestellten fertigung.

Wien, den [...] Januarii 1717.

Jodocus Pein⁶⁵, manu propria.

Viceregistrator.^c

[fol. 311v]

[Dorsalvermerk]

Littera C.

[Beilage D, kollationierter Testamentsauszug]

[fol. 308r]

Extract.

Aus waylandt Johann Adam Andreae fürsten von Lichtenstein sub dato Wienn, den 17. Julii anno 1711 auffgerichteten testament.

7. Dem fürst philippinischen ältisten sohn, herrn Josepho Wenzel Laurentii thuen wir auff seinen von uns testato hinterlaßen erbtheill widmen, die von uns würcklich pro 290.000 fl. beredete, aus handen der gräfflich hohenembis familia prævio necessario consensu cæsaris, et domus Austriacæ⁶⁶ erhandlete frey immediate reichsgräffliche und herrschafft Vaduz cum omni iure et appertinentiis⁶⁷, wie uns solche aus denen gräfflich hohenembis handen zu übergeben ist. Dann die ebenfahls von denen von Hohenembs⁶⁸ in 1699 den 18. Januarii pro 115.000 fl. erkauffte reichsherrschafft Schellenberg nebst den in Circulo Suevico⁶⁹ von uns in anno 1707 angelegten capitali per 250.000 fl. cum omni iure præminentiae et dignitate⁷⁰, wie es das untern 25. Novembris eiusdem anni⁷¹ 1707 von dem Creys ausgefertigten conclusum⁷² zeigt, jedoch mit diesen onere⁷³, daß diese freye immediate reichgräffliche und herrschafft sambt den von uns angelegten 250.000 fl. folgenden gradibus fideicommissariae substitutionis⁷⁴ unterligen.

Erstlichen, das solche nach zeitlichen hintritt des herrn Joseph Wenzel Laurentii fürsten von Lichtenstein auff dessen ältisten überkommenden sohn, und von diesem wieder auff den ältisten seiner linia, insolang ein männlicher erb verhanden, in abgang aber dieser josephinischen lini

⁶⁴ Die Reichshofkanzlei war seit 1559 die Kanzlei des Heiligen Römischen Reichs und unterstand dem Erzbischof von Mainz als Reichserzkanzler. Ihre Aufgaben bestanden in Reichssachen, dem Ausstellen von Urkunden, der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Aufbewahrung des kaiserlichen Siegels und der Archivierung des Kanzleischriftgutes. Vgl. Reinhold ZIPPELIUS, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. 6. neu bearbeitete Auflage. Beck, München, 2002, S. 43.

⁶⁵ Jodok (Jodoc) Pein (gest. 1729) was kaiserlich-königlicher Registrator und Konzipist unter Kaiser Karl VI. Er wurde 1729 in den Reichsadelsstand erhoben. Vgl. Ludwig BITTNER, Lothar GROSS, Fritz Reinöhl, *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 5, *Sach- und Namensweiser, A. Holzhausens Nachfolger*: 1936, S. 224.

⁶⁶ „prævio necessario consensu cæsaris, et domus Austriacæ“: mit der vorausgehenden notwendigen Zustimmung des Kaisers und des Hauses Österreich.

⁶⁷ „cum omni iure et appertinentiis“: mit allen Rechten und Zugehörungen.

⁶⁸ Die Reichsgrafen von Hohenembs besaßen Vaduz und Schellenberg von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, *Die Grafen von Hohenembs; in: Das Werden eines Landes, 1712–2012*. Hrsg. v. Rainer VOLLKOMMER und Donat BÜCHEL (Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz 2012), S. 97–108.

⁶⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁷⁰ „cum omni iure præminentiae et dignitate“: mit allem Recht des Vorrangs (Privilegs) und Würde.

⁷¹ desselben Jahres.

⁷² Schluss.

⁷³ Belastung; Bürde.

⁷⁴ „gradibus fideicommissariae substitutionis“: Absätzen (Rängen) fideikommisslicher Beierben.

andertens auff den fürst philippinischen mittlern sohn, herrn Emanuelem und dessen männliche descendenz, und in defectu [fol. 308v] dieser emanuelinischen männlichen lini, drittens auff den jüngsten fürst philippinischen sohn, herrn Johann Antonium fürsten von Liechtenstein und seine männlichen eheleiblichen erben.

Dannach abgang dieser Johann antonischen männlichen lini, viertens auff ihre liebden⁷⁵, des fürsten Antoni von Liechtenstein männliche descendenz, jederzeit auff den ältesten in forma primo genitura⁷⁶ fallen und stammen sollen. Im fall aber, der älteste, secundum ordinem successionis primogenitura⁷⁷, diese herrschafft und das quantum⁷⁸ überkommen solte, in einem geistlichen standt sich begeben möchte, so soll gleich dem nechst folgenden, secundum ordinem primogenitura, das recht diese herrschafften an sich zu ziehen, zustehen und gebühren, und nicht auff den natürlichen todtfahl des possessoris⁷⁹ warten, und wann die dem löblichen Schwäbischen Creys vorgestreckhte 250.000 fl., weilen nunmehr pro possessione capienda⁸⁰ im Reich gnugsambe herrschafften verhanden, in welchen casum⁸¹ allein die 250.000 fl. anliegen zu laßen stipuliret⁸² worden, bezahlet werden solten. So soll der possessor schuldig sein, solche 250.000 fl. also gleich auff einem stabilem fundum⁸³ anzuwenden, und entweder eine herrschafft kauffen, oder ja auff einen sichern orth iure crediti⁸⁴ anzulegen, damit diese 250.000 fl. denen substitutis zum besten sicher und unverthunlich verbleiben möchten, auff welches die substituti selbstn acht haben, und dahin trachten werden, damit solche gelder als fideicommissweise auffbehalten und zu ihren besten angewendet werden möchten.

[fol. 309r]

Vorstehender extract ist nach dem bey der kayserlichen Reichshoffcanzley registratur verwahrten fürstlichen Johan Adam Andreas liechtensteinischen original testament de anno 1711 collationirt und demselben gleichlautend befunden worden.

Urkund meiner hierunter gestellten fertigung.

Wien, den 22. Januarii 1717.

Jodocus Pein, manu propria.

Viceregistrator alda.^d

[fol. 309v]

[Dorsalvermerk]

Littera D.

[fol. 312v]

Präsentatum, 19. Februarii 1717.

An

die römische kayser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb königliche mayestätt. Allerunterthänigstes bitten Joseph Wentzl Laurentii fürstens von Lichtenstein.

[Auftragsvermerk]

Herrn vormunden umb dero bericht und mainung zu Liechtenstein, damit ihre kaiserliche majestät das nöthige könne hinderbracht werden.

⁷⁵ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁷⁶ „in forma primo genitura“: in der Art des Erstgeburtsrechts.

⁷⁷ „secundum ordinem successionis primogenitura“: gemäß der Nachfolgeordnung des Erstgeburtsrechts.

⁷⁸ Anteil an den Reichssteuern.

⁷⁹ Inhabers.

⁸⁰ „pro possessione capienda“: als erfassten Besitz.

⁸¹ Fall.

⁸² vereinbart.

⁸³ soliden Grundlage.

⁸⁴ nach Kreditrecht.

Friedrich Karl Graf von Schönborn⁸⁵, manu propria.

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

^b Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

^c Links neben der Unterschrift ist ein Siegel unter Papiertekatur aufgedrückt.

^d Links neben der Unterschrift ist ein Siegel unter Papiertekatur aufgedrückt.

e-archiv.li

⁸⁵ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie Reichsvizekanzler (1674–1747). Vgl. Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).